
Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, 12. September 1990

Zusammenfassung

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 beantwortete die "deutsche Frage", die sich nach dem Sieg der Alliierten über Deutschland und der Besetzung des Landes 1945 und seiner Aufteilung in zwei Staaten 1949 über vier Jahrzehnte hinweg gestellt hatte. Der Zwei-Plus-Vier-Vertrag – so der geläufige Name dieses Vertrages – regelte die äußeren Aspekte der deutschen Einheit, die am 3. Oktober 1990 mit dem Beitritt der aus der DDR hervorgegangenen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie Ost-Berlins zur Bundesrepublik zustande kam. Der Vertrag hob die Rechte der vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges über Deutschland auf und verlieh dem vereinigten Deutschland die vollständige Souveränität. Zugleich schrieb er die Grenzen und somit die polnische Westgrenze als endgültig fest, er fixierte den Abzug der sowjetischen Truppen aus Deutschland und bekräftigte das Recht zur freien Bündniswahl und somit faktisch die gesamtdeutsche NATO-Zugehörigkeit.

Einführung

Plötzlich und unerwartet setzten die Öffnung der Berliner Mauer und der innerdeutschen Grenzen am 9. November und der Zusammenbruch der DDR am Ende des Jahres 1989 die deutsche Frage wieder auf die internationale Tagesordnung.

Nach der alliierten Besetzung Deutschlands 1945 und der Gründung zweier deutscher Staaten 1949 hatte sich in den sechziger Jahren in der Bundesrepublik zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine deutsche Wiedervereinigung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sein würde. Die Deutschlandpolitik der sozial-liberalen Koalition zu Beginn der siebziger Jahre zielte darauf, einen Modus vivendi mit der DDR und ihrer Führung (die ganz auf die Zweistaatlichkeit setzte) zu finden und auf ihre innere Liberalisierung zu hoffen, anstatt auf ihre Destabilisierung zu bauen. Die Regierung Kohl setzte diese Politik in den achtziger Jahren grundsätzlich fort, und in diesen Jahren hatte sich in der Bundesrepublik ein allgemeiner Konsens ausgebreitet, sich mit Teilung und Zweistaatlichkeit Deutschlands abzufinden.

Als Gorbachevs Reformpolitik dahin kam, die Brežnev-Doktrin – die Verpflichtung der Staaten des Ostblocks auf den sowjetischen Sozialismus nach innen und nach außen bei Strafe der militärischen Intervention – abzuschaffen und als die Staaten, zunächst Polen und Ungarn, am Ende der achtziger Jahre im Innern und dann auch nach außen vom Sowjetkommunismus abzufallen begannen, griff diese Bewegung auch auf die DDR über. In ihrem Falle stand aber nicht nur das innere System des SED-Staates auf dem Spiel, sondern die gesamte staatliche Existenz. Für die Staatenwelt bedeutete dies, daß die Landkarte Europas, die über vier Jahrzehnte hinweg die Stabilität zwischen den Blöcken getragen hatte, substantiell verändert werden würde. Für die Staaten Europas bedeutete dies, daß ein wiedervereinigtes Deutschland größer als Frankreich, Großbritannien und Italien werden würde und die

Kräfteverhältnisse in Europa verschob. Und für die Sowjetunion bedeutete eine deutsche Wiedervereinigung nicht nur den Verlust der DDR als westlicher Vorposten des Warschauer Paktes, sondern auch – vor allem, wenn sie zu westlichen Bedingungen stattfand – die Revision der Ergebnisse von 1945 zu ihren Ungunsten. So kamen die erheblichen Widerstände der Regierungen in Moskau, Paris und London nicht von ungefähr, als Helmut Kohl am 28. November 1989 überraschend ein "Zehn-Punkte-Programm zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas" im Deutschen Bundestag vortrug (Kaiser). Die Bundesregierung hatte einen Kurswechsel vollzogen: von der Stabilisierung, wenigstens der Anerkennung der Stabilität der DDR hin zu einer deutschen Vereinigung, für die Kohl allerdings zunächst viele Jahre veranschlagte.

Auf einem EG-Gipfel in Straßburg am 8./9. Dezember 1989 mußte Kohl in "eisiger Atmosphäre" eine "fast tribunalartige Befragung" über sich ergehen lassen (Kohl). Und drei Tage zuvor hatte Außenminister Genscher in Moskau seine "unerfreulichste Begegnung" mit Generalsekretär des CK der KPSS Gorbachev erlebt, der dem Bundeskanzler vorwarf, durch "ultimative Forderungen" die Stabilität in Europa zu gefährden (Genscher/Gorbachev). Im Dezember 1989 türmten sich solche Widerstände gegen die Bonner Vereinigungspolitik auf, daß Kohl kurzfristig mit dem Gedanken spielte, den Regierungen der alliierten Siegermächte ein Wiedervereinigungsmoratorium anzubieten (Teltschik).

Zwei Umstände kamen der Bundesregierung jedoch zugute. Zum einen war es die innere Entwicklung in der DDR: der administrative Zusammenbruch des Staates, ein anschwellender Strom von Übersiedlern in die Bundesrepublik und das seit der Öffnung der innerdeutschen Grenzen zunehmende und unübersehbare Verlangen der Bevölkerung der DDR nach einer Vereinigung mit der Bundesrepublik, das sich schließlich in den Volkskammerwahlen vom 18. März 1990 manifestierte. Eine schnelle Wiedervereinigung konnte sich somit auf das schwer angreifbare Selbstbestimmungsrecht der DDR-Bevölkerung berufen.

Das Selbstbestimmungsrecht der DDR-Bevölkerung zählte auch zu den Bedingungen der US-Regierung für eine Unterstützung der Wiedervereinigung, die zum zweiten wesentlichen Faktor für die Überwindung der Widerstände wurde. Bereits am Tag nach Kohls Zehn-Punkte-Plan hatte Außenminister James Baker öffentlich "vier Prinzipien" zur Frage der Wiedervereinigung formuliert: die Verwirklichung der Selbstbestimmung, einen friedlichen und schrittweisen Prozeß, die Unverletzlichkeit der Grenzen in Europa und – vor allem – die fortdauernde Zugehörigkeit Deutschlands zur NATO (Kaiser). Ende Februar 1990 reiste Bundeskanzler Kohl in die USA und stimmte sich in Camp David mit Präsident George H. Bush ab. Fortan übernahm die US-Regierung die Führung im Vereinigungsprozeß auf internationaler und sicherheitspolitischer Ebene, während die Bonner Regierung sich vorrangig um die nationale und ökonomische Ebene kümmerte.

Zu dieser Zeit hatte die sowjetische Regierung begonnen, sich an den Gedanken einer Vereinigung Deutschlands zu gewöhnen. "Nunmehr ist klar", so habe Gorbachev auf einer Beratung am 26. Januar 1990 gesagt, berichtet sein Berater Šachnazarov, "daß die Vereinigung unausweichlich ist, und wir haben kein moralisches Recht, uns ihr zu widersetzen. Unter diesen Bedingungen kommt es darauf an, die Interessen unseres Landes maximal zu wahren." Konkret bedeutete dies eine Entmilitarisierung ganz Deutschlands und den "Austritt der Bundesrepublik aus der NATO" (Šachnazarov).

Die Frage der Bündniszugehörigkeit des vereinigten Deutschlands wurde somit zur entscheidenden internationalen Streitfrage im Wiedervereinigungsprozeß. Die

Entscheidungen fielen dabei auf der Ebene 2+1, im Dreieck Washington-Bonn-Moskau. Der 2+4-Prozeß hingegen vermochte nie gestaltenden Einfluß auf die Entwicklung zu gewinnen.

Der 2+4-Prozeß wurde am 13. Februar 1990 am Rande einer internationalen Konferenz im kanadischen Ottawa auf der Ebene der Außenminister der Bundesrepublik, der DDR, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der UdSSR und der USA etabliert. Er diente, so die amerikanische Vorstellung, der Kanalisierung der mäandrierenden internationalen Entwicklung um die Wiedervereinigung und der Einbindung der Sowjetunion in den internationalen Prozeß.

Die Entscheidung über die Bündniszugehörigkeit des vereinten Deutschlands fiel unterdessen Ende Mai 1990 auf einem amerikanisch-sowjetischen Gipfel in Washington, als Gorbachev – völlig überraschend selbst für seine engste Umgebung – dem amerikanischen Präsidenten zugestand, die Deutschen sollten das Bündnis, dem sie angehören wollten, frei wählen können, was de facto nichts anderes bedeutete, als daß er einer gesamtdeutschen NATO-Mitgliedschaft zustimmte. Die NATO ihrerseits half nach, indem sie in politischen Grundsatzserklärungen der Sowjetunion entgegenkam und den Ost-West-Konflikt für überwunden erklärte.

Und die Bonner Regierung kam der Sowjetunion entgegen, indem sie Moskauer Kreditwünsche nutzte, um Vorleistungen zu erbringen. Im Rahmen eines sowjetisch-deutschen Gipfels in Moskau und im Kaukasus vom 14. bis 16. Juli 1990 nahmen beide Seiten die Feinabstimmung über den Abzug sowjetischer Truppen aus Deutschland und deutsche wirtschaftliche Unterstützung für die Sowjetunion sowie die künftige Höchststärke der Bundeswehr vor. Zwar setzte Gorbachevs im September 1990 noch einmal Nachverhandlungen über die ökonomischen Leistungen der Bundesrepublik auf die Tagesordnung (nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums hat die Bundesrepublik Zahlungen in Höhe von insgesamt ca. 57,3 Mrd. DM an die Sowjetunion geleistet). Die Abmachung jedoch, daß mit dem Tag der Wiedervereinigung, der auf den 3. Oktober angesetzt war, die Rechte der Vier Mächte über Deutschland erlöschen, wurde letztlich nicht mehr gefährdet.

Die konkrete Ausarbeitung dieser internationalen Regelung über die Fragen der deutschen Vereinigung hatte wiederum den Gremien des 2+4-Prozesses obliegen. Am 12. September 1990 unterschrieben die Außenminister der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, Hans-Dietrich Genscher und Lothar de Maizière, sowie Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der UdSSR und der USA, Roland Dumas, Douglas Hurd, Eduard Ševardnadze und James Baker, in Moskau den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, mit dem die aus der Kapitulation des Deutschen Reiches vom 8. Mai 1945 resultierenden Rechte der alliierten Siegermächte über Deutschland vollständig erloschen.

Der Vertrag bekräftigte die Grenzen des vereinigten Deutschlands als "endgültig" (Art. 1), schrieb den deutschen "Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen" sowie eine Höchstgrenze der deutschen Streitkräfte von 370.000 Mann fest (Art. 3), verpflichtete Deutschland und die Sowjetunion zum Abschluß eines Vertrages über die Modalitäten des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte aus Deutschland bis Ende 1994 (Art. 4) samt Übergangslösungen (Art. 5), betonte das "Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören" (Art. 6) und beendete die "Rechte und Verantwortlichkeiten" der alliierten Siegermächte des Zweiten Weltkrieges "in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes", so daß das vereinte Deutschland "volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten" gewann.

Nachdem die Vier Mächte ihre Rechte durch eine Erklärung schon zum 3. Oktober

1990, dem Tag der deutschen Wiedervereinigung, ausgesetzt hatten, trat der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland nach der Ratifikation durch die Parlamente aller beteiligten Staaten, zuletzt von sowjetischer Seite, am 15. März 1991 in Kraft (Kaiser).

Der Vertrag und sein konkretes Zustandekommen sind in der Forschung nicht umstritten, wie es beispielsweise beim Vertrag von Rapallo, dem Hitler-Stalin-Pakt oder den Stalin-Noten der Fall ist. Lediglich im größeren Rahmen des Vertrags bestehen Unterschiede in der Schwerpunktsetzung auf der nationalen bzw. internationalen Dimension der deutschen Wiedervereinigung. Während in der deutschen Geschichtsschreibung die Tendenz vorherrscht, die Geschichte der Vereinigung auf die Bürgerbewegung, den Zusammenbruch der DDR und auf das Handeln der Bundesregierung zu konzentrieren, legt die internationale Forschung – wie auch hier vorgetragen – das Schwergewicht auf die internationale Entwicklung: den Zusammenbruch des Sowjetimperiums, die Richtungsentscheidung der US-Regierung, den Kalten Krieg zu westlichen Bedingungen zu beenden, sowie den weltpolitischen Rahmen des Vereinigungsgeschehens, in dem die genuin deutschen Vorgänge erst möglich und wirksam wurden.

Andreas Rödder

Quellen- und Literaturhinweise

Biermann, R., Zwischen Kreml und Kanzleramt. Wie Moskau mit der deutschen Einheit rang, 2. Aufl., Paderborn 1998.

Bush, G., Scowcroft, B., A World Transformed, New York 1998.

Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90, Bearb. von H. J. Küsters und D. Hofmann, München 1998.

Genscher, H.-D., Erinnerungen, Berlin 1995.

[Gorba#ev] Gorbatschow, M., Erinnerungen, Berlin 1995.

Kaiser, K., Deutschlands Vereinigung. Die internationalen Aspekte. Mit den wichtigsten Dokumenten, Bergisch Gladbach 1991.

Kohl, H., "Ich wollte Deutschlands Einheit", Dargestellt von K. Diekmann und R. G. Reuth, Berlin 1996.

Küsters, H.J., Der Integrationsfriede. Viermächte-Verhandlungen über die Friedensregelung mit Deutschland 1945-1990, München 2000.

Rödder, A., "Staatskunst statt Kriegshandwerk. Probleme der deutschen Vereinigung von 1990 in internationaler Perspektive", in: HJb, 1998, Jg. 118, S. 223-260.

[Šachnazarov] Schachnasarow, G., Preis der Freiheit. Eine Bilanz von Gorbatschows Berater, Hg. von F. Brandenburg, Bonn 1996.

[Šewardnadze, #] Schewardnadse, E., Die Zukunft gehört der Freiheit, Hamburg 1991.

Teltschik, H., 329 Tage. Innenansichten der Einigung, Berlin 1991.

Weidenfeld, W., Wagner, P.M., Bruck, E., Außenpolitik für die deutsche Einheit, Stuttgart 1998.

Zelikow, P., Rice, C., Sternstunde der Diplomatie. Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas, Berlin 1997.

VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIESSENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten

von Amerika –

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben, EINGEDENK der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit,

ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

EINGEDENK der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

IN ANERKENNUNG, daß diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben,

ENTSCHLOSSEN, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuwirken, sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen,

IN WÜRDIGUNG dessen, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist, MIT DEM ZIEL, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren,

in Anerkennung dessen, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren,

VERTRETEN durch ihre Außenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni 1990 in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Außenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind –

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I

(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der

Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

ARTIKEL 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärung, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 3

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370.000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtbergrenze werden nicht mehr als 345.000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind. Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, daß in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in

Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden."

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich dieser Erklärung ausdrücklich angeschlossen.

(3) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis.

ARTIKEL 4

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß das vereinte Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Verpflichtungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, auf die sich Absatz 2 des Artikels 3 dieses Vertrags bezieht, vollzogen sein wird.

(2) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

ARTIKEL 5

(1) Bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschland ausschließlich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Territorium zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des vereinten Deutschland und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben. Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden von nichtdeutschen Streitkräften dort nicht eingeführt. Die Regierung des vereinten Deutschland wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Berlin stationiert haben, Verträge zu gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschließen.

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen

nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

ARTIKEL 6

Das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

ARTIKEL 7

(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

ARTIKEL 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeerkunde.

ARTIKEL 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

ARTIKEL 10

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten beglaubigte Ausfertigung übermittelt.

[...]

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN in Moskau am 12. September 1990

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned plenipotentiaries, duly authorized thereto, have signed this Treaty.

DONE AT MOSKOW this twelfth day of September 1990

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires soussignés, dûment habilités à cet, ont signé le présent Traité.

FAIT À MOSCOU, le 12 septembre 1990

#####

#####, 12 ##### 1990 #.

Für die Bundesrepublik Deutschland

For the Federal Republic of Germany

Pour la République fédérale d'Allemagne

Hans-Dietrich Genscher
Für die Deutsche Demokratische Republik
For the German Democratic Republic
Pour la République démocratique allemande

Lothar de Maizière
Für die Französische Republik
Für the French Republic
Pour la République française
#####

Roland Dumas
Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
For the Union of Soviet Socialist Republics
Pour l'Union des Républiques socialistes soviétiques

#####

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Pour la Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord

Douglas Hurd

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Pour les Etats-Unis d'Amérique
#####

James Baker

Hier nach: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Multilaterale Verträge der Bundesrepublik Deutschland, 781. Original.

VEREINBARTE PROTOKOLLNOTIZ ZU DEM VERTRAG ÜBER DIE ABSCHLIESSENDE REGELUNG IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND VOM 12. SEPTEMBER 1990

Alle Fragen in bezug auf die Anwendung des Wortes "verlegt", wie es im letzten Satz von Artikel 5 Abs. 3 gebraucht wird, werden von der Regierung des vereinten Deutschland in einer vernünftigen und verantwortungsbewußten Weise entschieden, wobei sie die Sicherheitsinteressen jeder Vertragspartei, wie dies in der Präambel niedergelegt ist, berücksichtigen wird.

[...]

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Pour la République fédérale d'Allemagne

Hans-Dietrich Genscher
Für die Deutsche Demokratische Republik
For the German Democratic Republic
Pour la République démocratique allemande

Lothar de Maizière
Für die Französische Republik

Für the French Republic
Pour la République française
#####

Roland Dumas

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
For the Union of Soviet Socialist Republics
Pour l'Union des Républiques socialistes soviétiques

#####

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
Pour la Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord
#####

Douglas Hurd

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Pour les Etats-Unis d'Amérique
#####

James Baker

Hier nach: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Multilaterale Verträge der Bundesrepublik Deutschland, 781. Original.

Faksimile

Die 86 Faksimile werden nicht mit ausgedruckt.

Hier nach: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Multilaterale Verträge der Bundesrepublik Deutschland, 781. Original.

© Faksimile. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin. 2003.

Quelle: http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0046_zwe.pdf

Datum: 19. September 2011 um 12:42:26 Uhr CEST.

© BSB München
